

Landtag Schleswig-Holstein
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuß@landtag.ltsh.de

Stellungnahme Max-H. Krumme (ash) im Auftrag von:
City Play Spielothek, Holm 47, 24937 Flensburg

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1934
Ihr Schreiben vom 11. Januar 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu der am 18.01.12 durchgeführten Anhörung, möchten wir
noch einmal speziell zu den Paragraphen 3 Punkt 4.1 und 4.2 Stellung nehmen.

Im Paragraphen 3 (Punkt 4) 1. „Der Abschluss von Wetten“ wird in der
Begründung

für ein Verbot (Seite 16, Abs. 4) auf den Spielerschutz verwiesen.

Gerade dieser Schutz aber wird in Spielhallen geboten!

Es ist sichergestellt, dass nur volljährige Personen Zutritt haben und es herrscht
absolutes Alkoholverbot.

Sollten Sportwetten künftig nur noch in speziellen Sportwettläden und
Gaststätten

veranstaltet werden dürfen, wäre dies nicht mehr gewährleistet.

Jugendschutz und Spielerschutz sind nur in Spielhallen, mit ihren strengen
gesetzlichen Vorgaben, geboten!

Hier gibt es die Alterskontrolle durch das Aufsichtspersonal, hier herrscht
striktes

Alkoholverbot. Es gibt keine Fußballübertragungen, sondern nur Wettterminals
mit der Möglichkeit der Vermittlung von Sportwetten.

Wer hier wettet, wettet und spielt nicht bei illegalen Anbietern im Internet,
sondern nur bei legalen konzessionierten Anbietern.

Wir möchten Sie deshalb bitten, ein eingeschränktes Sportwettangebot, nämlich
zwei Sportwettterminals pro Konzession, zu gestatten.

Im Paragraphen 3 (Punkt 4) 2. „Das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an
denen Glückspiel im Internet ermöglicht wird“ heißt es in der Begründung
(Seite 16, Abs. 4, Zeile 7), dass das Aufstellen von Internetterminals unzulässig
ist.

Wie wir in der Anhörung erfuhren, soll aufgrund der Vermutung, dass über
diese

Terminals Glücksspiel betrieben wird, ein Verbot dieser Geräte erfolgen.

Hierzu sei angemerkt, dass die Betreiber von Spielhallen schon heute darauf achten, dass an ihren Internetterminals kein Glücksspiel veranstaltet wird, weil dieses Spiel eine massive Konkurrenz zu den angebotenen Spielen in einer Spielhalle darstellt und aus diesem Grunde nicht geduldet wird.

Wir möchten deshalb vorschlagen, dass das Aufstellen von Internetterminals erlaubt bleibt, wenn entsprechende Seiten (Glücksspielangebote aller Art) vom Aufsteller gesperrt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass man in jedem Internetcafe und natürlich von jedem privaten PC und Smartphone aus an „online- Glücksspielen“ teilnehmen und „Sportwetten“ abschließen kann.

Das heißt: kein Spielerschutz, kein Jugendschutz, kein Alkoholverbot, keine Steuereinnahmen.

Der Hinweis im vorliegenden Gesetz, dass die Teilnahme an "online-Glücksspielen"

nicht ermöglicht werden soll, um das mögliche Suchtpotential einer Spielhalle einzugrenzen, ist unsinnig, da dies für den Spielhallenbetreiber keine Einnahmequelle darstellt.

Bedingt durch den rechtsfreien Raum im Internet, stellt heutzutage eine Spielhalle

vielmehr einen Schutz gegen das dort veranstaltete verlustreiches Spiel dar.

Das bedeutet auch, dass man die Spielhallen eher als einen Verbündeten in Sachen

Spielerschutz ansehen sollte, statt als einen Gegner!

Es besteht die Gefahr, dass die Summe der Maßnahmen dieses Gesetzes die Spielsucht eher noch fördern werden, weil ausgesperrte und gelangweilte Kunden

ins rechtsfreie Internet ausweichen und dort dann unkontrolliert und steuerfrei spielen werden.

Mit freundlichen Grüßen

City Play Spielothek, Holm 47, 24937 Flensburg

i.A. Krumme